



- Beschlusskammer 2 -

Az.: BK2a 03/005

B e s c h l u s s

(geschwärzte Fassung)

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags auf Genehmigung einer Verlängerung bzw. Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Redecker, Sellner, Dahs, und Widmaier, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn,

Beigeladene:

Arcor AG & Co, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene -

- Verfahrensbevollmächtigte: Roland Weiss und Carsten Popp (Arcor),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durch

den Direktor Dipl.-Ing. Bernhard Kuhmeyer
den Regierungsdirektor Rainer Busch
den Regierungsrat z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender),
(Beisitzer 1) und
(Beisitzer 2)

am 28.04.2003 beschlossen:

1. Die Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Optionsangebote „BusinessCall 500, 550 und 700“ wird gemäß den als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 500, 550 und 700“ und Preislisten „BusinessCall 500, 550 und 700“ genehmigt.
2. Die Verlängerung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Optionsangebotes „BusinessCall 300“ wird gemäß den als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300“ und der Preisliste „BusinessCall 300“ genehmigt.
3. In bezug auf die beantragte Änderung von Punkt 2.1 der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ (- Preselection-Ausschluss -) wird die Genehmigung versagt.
4. Die Genehmigung wird bis zum 31.03.2005 befristet.

G r ü n d e :

I .

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ der Antragstellerin wurden zuletzt mit Beschluss BK 2a 02/013 vom 24.07.2002 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post befristet bis zum 30.04.2003 genehmigt.

Mit Schreiben vom 17.02.2003 hat die Antragstellerin beantragt,

1. die Änderung der Entgelte der Optionsangebote „BusinessCall 500, 550, 700“ gemäß der dem Antrag als Anlage 1 beigefügten Preislisten zum 01.05.2003,
 2. die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile des Optionstarifs „BusinessCall 300“ in ihrer derzeitigen Form gemäß der dem Antrag als Anlage 2 beigefügten AGB „BusinessCall 300“ und als Anlage 3 beigefügten Preisliste „BusinessCall 300“ ab dem 01.05.2003
- zu genehmigen.

Für den Fall, dass eine endgültige Entscheidung nicht bis zum 20.03.2003 erteilt werden kann, hat die Antragstellerin beantragt,

3. die Änderung der Entgelte der Optionsangebote „BusinessCall 500, 550, 700“ gemäß der als Anlage 1 beigefügten Preislisten zum 01.05.2003 vorläufig zu genehmigen.

Die beantragte Entgeltmaßnahme beinhaltet im einzelnen

- die Anhebung des monatlichen Grundentgelts für weitere analoge Anschlüsse im Rahmen der Optionsangebote „BusinessCall 500, 550 und 700“ von 14,50 € (inkl. MWSt.) auf das Niveau des Grundentgelts für den ersten analogen Anschluss in Höhe von 15,90 € (inkl. MWSt.),
- die Verlängerung der bisherigen Tarife sowie
- erneut die Aufnahme einer Preselection-Ausschlussklausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 05.03.2003 im Amtsblatt Nr. 5/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 59/2003 veröffentlicht.

Zur Begründung ihres Antrags hat die Antragstellerin im wesentlichen folgende Ausführungen gemacht.

Durch die Anhebung des Grundentgelts für weitere analoge Anschlüsse werde die Tarifstruktur vereinfacht und die Preistransparenz durch eine einheitliche Bepreisung der analogen Anschlüsse innerhalb der „BusinessCall“-Angebote erhöht.

Die Vereinheitlichung führe zwar zu einer Erhöhung der Preise für die zusätzlichen analogen Anschlüsse. Ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 TKG scheidet dennoch aus.

Ein unzulässiger Aufschlag i.S.d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG liege nicht vor. So sei bereits in den Entscheidungen BK 2a 02/013 vom 24.07.2002 und BK 2a 02/006 vom 08.04.2002 die Erhebung eines Grundentgelts in Höhe von 15,90 € (inkl. MWSt.) für den ersten analogen Anschluss genehmigt und das Vorliegen eines Aufschlages verneint worden.

Bei den im Rahmen der BusinessCall-Tarife bereitgestellten Anschlüssen handele es sich im Wesentlichen um dieselbe Leistung. Die Vereinheitlichung der Preise für sämtliche Anschlüsse sei im Interesse der Kunden, da Sie zu einer Vereinfachung der Preisstruktur führe. Eine Angleichung der Entgelte im Wege der Absenkung des Preises für den ersten analogen Anschluss komme angesichts des politisch geforderten Rebalancing der Anschlusspreise und einer Verbesserung des Preisgefüges für den analogen Anschluss und der Teilnehmeranschlussleitung nicht in Betracht.

Ein Abschlag gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet offenkundig aus. Auch sei kein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ersichtlich.

Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften sei ebenfalls nicht ersichtlich. Eine Wettbewerbsbeeinträchtigung sei nicht gegeben. Die Gewährung von Rabatten sei eine übliche Form der Angebotsgestaltung insbesondere im Geschäftskundensegment. Die im Rahmen der Bonusstaffeln der Optionsangebote gewährten Rabatte seien darüber hinaus sehr moderat. Selbst gegen höhere Rabatte habe die Regulierungsbehörde in der Vergangenheit keine Be-

denken gehabt. Darüber hinaus hätte der Kunde die Möglichkeit, Angebote anderer Wettbewerber, insbesondere im Wege des Call-by-Call, in Anspruch zu nehmen.

Auch die beantragte Verlängerung der Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Preisliste des Optionstarifs „BusinessCall 300“ sei genehmigungsfähig. Das Angebot sei zuletzt mit Beschluss BK 2a 02/013 vom 24.07.2003 genehmigt worden. Seitdem sei das Angebot nicht geändert worden, so dass auch die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt seien. Seit der letzten Genehmigung hätten sich insbesondere auch nicht die nach der Spruchpraxis der Beschlusskammer bei der Abschlagsprüfung zugrunde zulegenden Interconnection-Gebühren geändert. Die in dem Angebot enthaltenen Entgelte seien somit auch weiterhin kostendeckend und damit auch genehmigungsfähig.

Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Ausschlusses der Preselection-Möglichkeit auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber halte man an der bisherigen Rechtsauffassung fest.

Die Beigeladene hat sich schriftlich wie folgt zur beantragten Änderung bzw. Verlängerung der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ geäußert:

- a) Die Beigeladene habe bereits in zahlreichen Verfahren, zuletzt im Genehmigungsverfahren BK2a 02/010 betreffend den Tarif „AktivPlus xxl“, ausführlich auf die wettbewerbsbehindernde Wirkung von Bündelprodukten, wie sie bei den verfahrensgegenständlichen Tarifen vorlägen, hingewiesen. Sie fordere daher die Regulierungsbehörde auch in diesem Verfahren auf, die Wirkungen, die von den Bündelprodukten ausgingen, zu untersuchen und die beantragte Genehmigung gegebenenfalls im Hinblick auf §§ 27 Abs. 3 TKG i.V.m. § 3 TKV, § 19 Abs. 4 Ziff. 1 GWB und Art. 2 lit. d) des EG-Vertrages zu versagen.

Auch die Unzulässigkeit der erneut zur Genehmigung vorgelegten Preselection-Ausschlussklausel sei bereits mehrfach in Entgeltgenehmigungsverfahren zu diesen Tarifen gerügt worden. Insoweit werde insbesondere auf ihre Stellungnahmen vom 28.01.2001 im Verfahren BK 2c 01/014 sowie vom 06.06.2002 im Verfahren BK 2a 02/010 verwiesen. Entsprechend der von der Beschlusskammer am 25.09.2001 getroffenen Entscheidung BK 2c 01/014 müsse die Genehmigung dieser Klausel insoweit verweigert werden.

Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer auf schriftliche Anfrage am 08.04.2003 mitgeteilt, dass von der vorgesehenen Erhöhung des monatlichen Grundentgelts in Höhe von 1,40 € (netto) insgesamt [REDACTED] konkret „weitere analoge Anschlüsse“ betroffen seien (**BuGG der Ast**).

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 16.04.2003 Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Das Bundeskartellamt hat diesbezüglich mit Schreiben vom 22.04.2003 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Die Beigeladene und die Antragstellerin haben der Beschlusskammer mit Schreiben vom 08.04.2003 bzw. 10.04.2003 ihr Einverständnis mitgeteilt, dass ohne öffentliche mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG.
- b) Die Entscheidung erfolgt innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 TKG. Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 28.03.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet somit am 28.04.2003.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- d) Es konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Verfahrensbeteiligten haben gemäß § 75 Abs. 3 TKG ihr Einverständnis hierzu erklärt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

- a) Sie betrifft insoweit Optionsangebote, welche Leistungselemente aus dem Bereich des Sprachtelefondienstes im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG beinhalten und bereits mehrfach genehmigt worden sind.
- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber zeigt, dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für die Märkte Teilnehmeranschlüsse, Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) sowie Fernverbindungen sowohl gemessen an den Umsatzerlösen als auch an den Verbindungsminuten jeweils über Marktanteile von über 60% in den Jahren 2000 und 2001. Insbesondere bei den Teilnehmeranschlüssen sowie den Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) liegen die Marktanteile über 90%. Außerdem zeigt die Verteilung der Marktanteile einen zersplitterten Restmarkt. Die nächstgrößeren Wettbewerber haben im Bereich Fernverbindungen Marktanteile von höchstens 10% für die Jahre 2000 und 2001 (auf Basis von Umsatz und Verbindungsminuten).

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19

Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin verfügt in den genannten Märkten derzeit jeweils noch über sehr hohe Marktanteile. Sie besitzt darüber hinaus gegenüber allen Wettbewerbern erhebliche Marktanteilsvorsprünge. In bezug auf die Finanzkraft, den Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sind wesentliche Vorteile zwar nicht zu erkennen. Für die Wettbewerber bestehen insoweit auch keine wesentlichen Marktzutrittsschranken. Entscheidend ist aber, dass die Antragstellerin derzeit in bezug auf ihren wettbewerblichen Verhaltensspielraum aufgrund der vorzufindenden Marktstruktur, die insoweit geprägt ist durch einen dominanten Anbieter und einen zersplitterten Restmarkt, keiner ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist.

Auch für den Bereich der Auslandsverbindungen liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage stellen könnten. Insoweit kann auf die am 26.03.2003 (Az. BK 2c 01/016) bzw. am 15.04.2003 (Az. BK 2c 01/017 und BK 2e 01/021) ergangenen Feststellungsentscheidungen verwiesen werden.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Eine unmittelbare Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da aufgrund der Entscheidung der Beschlusskammer zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (Az. BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden.

Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der „Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002“ zu beachten.

4. Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand sind gemäß § 25 Abs. 1 TKG die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für die in den Optionsangeboten „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen genehmigungspflichtigen Sprachtelefondienstleistungen im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt. Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die in dem Angebot enthaltenen Entgelte nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Kein Preishöhenmissbrauch

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG scheidet vorliegend bezogen auf die in den Optionsangeboten enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen aus.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass mit Ausnahme des monatlichen Grundentgelts für die Überlassung „weiterer analoger Anschlüsse“ alle von den Optionsangeboten „Business-Call 300, 500, 550 und 700“ enthaltenen Sprachtelefondienstleistungsentgelte seit der letzten Genehmigung in der Höhe unverändert geblieben sind.

Auch im Hinblick auf die beantragte Erhöhung des monatlichen Entgelts für die Überlassung „weiterer analoger Anschlüsse“ im Rahmen der Optionsangebote „BusinessCall 500, 550 und 700“ um jeweils 1,40 € (netto) kommt vorliegend ein unzulässiger Preishöhenmissbrauch nicht in Betracht.

Grundsätzlich ist vorliegend zwar die Geltung der „Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002“ zu beachten. Danach sind Erhöhungen im Bereich der Anschlussleistungen in der laufenden Price-Cap-Periode 2003 zumindest solange nicht möglich, wie der für den Warenkorb A (Anschlüsse) vorgesehene Preiserhöhungsspielraum in Höhe von ■■■ % durch vorherige Preismaßnahmen der Antragstellerin bereits voll ausgeschöpft wird (vgl. Beschluss BK 2a 02/028 vom 19.12.2002).

Jedoch konnte vorliegend die beantragte Erhöhung der Entgelte für „weitere analoge Anschlüsse“ ausnahmsweise und einmalig genehmigt werden, weil die Tarifmaßnahme aufgrund ihres geringen Volumens, betroffen sind nach Angabe der Antragstellerin lediglich ■■■ ■■■ Anschlüsse (**BuGG der Ast.**), faktisch keine Auswirkungen auf das Entgeltniveau im Bereich der Anschlussdienstleistungen hat.

Vorsorglich wird allerdings bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um eine konkrete auf den Einzelfall bezogene Entscheidung handelt und sich der Gesichtspunkt der Marginalität der Tarifmaßnahme nach Auffassung der Beschlusskammer zumindest in dieser Price-Cap-Periode nicht nochmals als Begründung für eine Entgelterhöhung heranziehen lässt, da anderenfalls die Gefahr einer Umgehung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG begründet würde.

b) Kein Verstoß gegen das Verbot wettbewerbswidriger Abschlüsse

Ein offenkundiger Verstoß der beantragten Entgeltmaßnahmen gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ergebende Abschlagsverbot ist vorliegend nicht ersichtlich. Dies folgt bereits daraus, dass keines der in den betroffenen Optionsangeboten enthaltenen Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen gegenüber den zuletzt mit den Beschlüssen BK 2a 02/002 vom 28.03.2002 und BK 2a 02/006 vom 08.04.2002 genehmigten Entgelten abgesenkt worden ist und auch im Vorleistungsbereich keine Änderungen der Interconnection-Entgelte festzustellen war.

c) Kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Die beantragte Änderung bzw. Verlängerung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Einzelnen Nachfragern werden insoweit keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt.

d) Kein Verstoß gegen sonstige Vorschriften

Gemäß § 27 Abs. 3 TKG wäre die beantragte Genehmigung auch dann zu versagen, wenn die Entgelte offenkundig mit dem Telekommunikationsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stünden.

Insbesondere liegen der Beschlusskammer auch weiterhin keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ gegen das in §§ 19 Abs. 4 Nr. 1, 20 Abs. 1 GWB und Art. 82 EG-Vertrag geregelte Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung verstoßen könnten.

Insoweit zeigt bereits das äußerst geringe Interesse der Wettbewerber an dem vorliegenden Genehmigungsverfahren, dass von den vorliegenden Optionsangeboten offenbar keine Behinderung bzw. Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen ausgeht. Auch die Beigeladene hat insoweit nicht substantiiert dargelegt, worin ihrer Ansicht nach die von ihr behaupteten wettbewerbsbehindernden Wirkungen der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ bestehen sollen.

Gegen das Vorliegen eines Behinderungsmissbrauchs i.S.v. §§ 19 Abs. 4 Nr. 1, 20 Abs. 1 GWB sprechen vorliegend auch die von der Beschlusskammer durchgeführten Untersuchungen zu den tatsächlichen Auswirkungen der „AktivPlus“-Optionsangebote auf die Nachfrager und Wettbewerber der Antragstellerin (vgl. BK 2a 03/002 vom 11.04.2003). Danach lässt sich selbst in Bezug auf die von den Wettbewerbern wesentlich kritischer betrachteten „AktivPlus“-Angebote kein Verstoß gegen §§ 19, 20 GWB feststellen.

e) Unzulässigkeit des Ausschlusses der Preselection-Möglichkeit

Wie bereits in der Entscheidung über die Genehmigung der Optionsangebote „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ vom 25.09.2001 (Az. BK 2c 01/014) in der Entscheidung über die Verlängerung des Optionsangebots „AktivPlus basis“ vom 28.03.2002 (Az. BK 2a 02/002) sowie zuletzt in der Entscheidung über die Verlängerung des Optionsangebotes „AktivPlus“, „AktivPlus basis“ und „AktivPlus xxl“ vom 11.04.2003 (Az. BK 2a 03/002) festgestellt, stellt der in Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „BusinessCall 300, 500, 550 und 700“ konkludent enthaltene Ausschluss der Möglichkeit der dauerhaften Voreinstellung auf einen anderen Verbindungsnetzbetreiber eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen dar, die sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Begründungen zu den genannten Entscheidungen verwiesen.

Im Hinblick auf die beantragte Wiederaufnahme der betreffenden Klausel war die Genehmi-

gung daher gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 GWB i.V.m. § 27 Abs. 3 TKG zu versagen.

6. Befristung

Die Befristung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 TKG).

Kuhmeyer
(Vorsitzender)

Busch
(Beisitzer)

Lindhorst
(Beisitzer)